



Empfehlung

zum Umgang mit dem Psychotherapeutengesetz vom 15.11.2019 und der Weiterbildungsordnung (WBO) der Psychotherapeutenkammer Bayern (PTK-Bayern) vom 29.06.2022 in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Auf Grundlage des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) vom 15.11.2019, zuletzt geändert am 19.05.2020 und der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern (PTK-Bayern) vom 29.06.2022 hat sich der Evangelische Erziehungsbund in Bayern e.V. mit der Frage auseinandergesetzt, welche Auswirkungen diese Änderungen auf die fachdienstlichen Tätigkeiten und die fest etablierte und praktizierte Psychotherapie in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben.

Die PTK-Bayern wirbt um Weiterbildungsstätten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, um genügend Ausbildungsplätze für angehende Psychotherapeut*innen auf dem Gebiet der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stellen zu können.

Mit dieser Empfehlung sollen Einrichtungen und Träger der Kinder- und Jugendhilfe in die Lage versetzt werden, zu entscheiden ob und unter welchen Bedingungen sie sich als Weiterbildungsstätte für die Ausbildung zum/zur Psychotherapeut*in anbieten können und wollen.

I. Grundsätzliche Einordnung

Um die Änderung der Ausbildung für psychologische Psychotherapie für den Bereich Kinder und Jugendliche bewerten zu können, ist es zunächst wichtig zu verstehen, auf welche Weise Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen in die fachdienstliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden sind.

Psychotherapie in der Jugendhilfe ist ein Teilbereich der fachdienstlichen Aufgaben

1. Im **Fachdienst** in der JH ist aufgrund der Störungsbilder der jungen Menschen sowie der Komplexität der Systeme, in die sie eingebunden sind (Elternhaus, soziales Umfeld, Schule...) und aufgrund der daraus entstehenden psychischen Belastungen ein multidisziplinäres Arbeiten unterschiedlicher Professionen (Heilpädagog*innen, Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen, mit unterschiedlichen Zusatzausbildungen – systemisch, traumatherapeutisch...) erforderlich.
Diese **Vielfalt der Ausbildungen / Grundberufe** gilt es zu erhalten.
2. **Ein Teil** des Fachdienstes ist der **psychologische Fachdienst**, in dem nicht ausschließlich Psychotherapie geleistet wird, sondern auch Diagnostik, fachliche Beratung von Teams, Clearing, Begleitung von anspruchsvollen (Eltern-)Gesprächen, Vermittlung zwischen JH und Psychiatrie, Schule etc.
3. **Ein Teil** der Aufgaben des psychologischen Fachdienstes wiederum ist **Psychotherapie**. Dies geschieht auf Grundlage des SGB VIII, eine Approbation ist daher keine zwingende Voraussetzung für psychotherapeutische Angebote in der Jugendhilfe. Neben den



anerkannten Richtlinienverfahren (Verhaltenstherapie, systemische Therapie und tiefenpsychologische Therapie) kommen in der JH auch andere Therapierichtungen zum Einsatz (kindzentrierte Spieltherapie, Gestalttherapie, Psychodrama...). Dies hat sich bewährt und daher ist es ein Ziel der JH, diese **Vielfalt der Psychotherapiemethoden** zu erhalten.

Das breite Spektrum an Therapieangeboten soll erhalten werden und es ist nicht das Ziel, dass ausschließlich Psychologische Psychotherapeuten (zukünftig Fachpsychotherapeuten) Therapie in der JH anbieten.

In der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten sowohl **Psychologen*innen, die Psychotherapie** mit Kindern und Jugendlichen durchführen, als auch **approbierte Psychotherapeut*innen**. Eine statistische Auswertung, wie viele es jeweils innerhalb diakonischer JH-Einrichtungen gibt, liegt nicht vor. Die Anzahl der in JH-Einrichtungen beschäftigten approbierten Psychotherapeut*innen ist eher rückläufig, da einerseits viele von der Übergangsregelung des ersten PsychThG 1999 profitierten und diese jetzt ins Rentenalter kommen. Andererseits machen die AVR Bayern tariflich keinen Unterschied zwischen Psycholog*innen und approbierten Psychotherapeut*innen.

In der Diskussion des Themas hat sich gezeigt, dass es schnell zu Missverständnissen bezüglich der Begrifflichkeiten im Hinblick auf Psychotherapie kommt. Daher ist es notwendig, eine **Begriffsklärung** vorzunehmen:

Unterschiede in Ausbildung und Ausbildungszugängen

Bisher:

Studium:

- Psycholog*innen (Master oder Diplom)
- Sozialpädagog*innen (Master oder Diplom)
- Pädagog*innen (Master oder Diplom)

Weiterbildung:

- Psychologische Psychotherapeuten (für Erwachsene oder Kinder und Jugendliche). Diese Qualifikation kann in unterschiedlichen, sog. Richtlinienverfahren in Ausbildungsinstituten, mit unterschiedlichen Schwerpunkten erworben werden. Ziel war die Approbation (staatliche Zulassung zur heilkundlichen Tätigkeit), die nach Abschluss der **Weiterbildung** erworben wurde (als Übergangslösung bis 2032 möglich).

Neu:

Studium:

- **Master in Psychotherapie** (3 Jahre Bachelor und 2 Jahre Masterstudium). Mit Abschluss des Studiengangs wird eine Approbation als Psychotherapeut*in erteilt. (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/psychotherapeutenausbildung.html>)

Weiterbildung zum/zur Fachpsychotherapeut*in:

- Fachpsychotherapeut*in auf dem Gebiet der...
 - Psychotherapie für Erwachsene
 - **Psychotherapie für Kinder- Jugendliche**
 - Neuropsychologische Psychotherapie

Die Weiterbildung zum/zur **Fachpsychotherapeut*in** ist analog einer Facharztausbildung organisiert und wird über die Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern (PTK-Bayern) geregelt. Sie erfolgt in Vollzeit auf regulären, vorher durch die PTK anerkannten, Stellen in **Weiterbildungsstätten** und wird von **Weiterbildungsbefugten** angeleitet. Mit Abschluss der Weiterbildung sind Psychotherapeut*innen berechtigt, sich ins **Arztregister** eintragen zu lassen und einen Antrag auf Zulassung zur ambulanten



psychotherapeutischen Versorgung im System der gesetzlichen Krankenversicherung zu stellen.

II. Anlass

Die PTK-Bayern ist an die Jugendhilfe herangetreten, da es zukünftig möglich ist, angehende Fachpsychotherapeut*innen in Jugendhilfeeinrichtungen für ein Jahr zu beschäftigen und diese mit auszubilden. Die Rahmenbedingungen hierfür sind aber sehr eng formuliert, so dass ein Großteil der Einrichtungen diese nicht erfüllen kann (vgl. hierzu die Präsentationen der PTK-Bayern vom 11.12.2023). Zudem ist die Finanzierung weder für die Anleitung, noch für die Vergütung der Psychotherapeut*innen, die sich in Weiterbildung befinden, im Bereich SGB VIII geklärt.

Soll das Ziel, die JH bei der Ausbildung angehender Fachpsychotherapeut*innen zu beteiligen, erreicht werden, ist dies mit der von der PTK-Bayern beschlossenen Weiterbildungsordnung schwer möglich.

Als Fachverband der Erziehungshilfe ist es unser Ziel, die Bedarfe der Jugendhilfe aufzuzeigen und die Hindernisse, die sich aus der aktuellen Weiterbildungsordnung ergeben, darzustellen.

Eine breite Beteiligung der JH an der Ausbildung der angehenden Fachpsychotherapeut*innen kann nur erreicht werden, wenn die Weiterbildungsordnung der PTK-Bayern die Rahmenbedingungen der JH stärker berücksichtigt.

Um dies deutlich zu machen, wird auf einige wichtige Punkte eingegangen.

Aus Sicht des Fachverbands soll das Ziel insgesamt sein, die Bedarfe und Möglichkeiten der Jugendhilfe an die Psychotherapeutenkammer zu vermitteln und entsprechende Änderungen in der Weiterbildungsordnung (WBO), die von der PTK-Bayern festgelegt wird, zu erlangen.

III. Unterschied von Psychotherapie in der JH zu heilkundlicher Psychotherapie

Die folgenden Unterschiede müssen der PTK deutlich gemacht werden, um den Bedarf an Psychotherapie in der Kinder- und Jugendhilfe klar herauszustellen:

- Jugendhilfe-Psychotherapie unterscheidet sich von heilkundlicher Psychotherapie schon durch ihren gesetzlichen Auftrag. Die heilkundliche Psychotherapie (auf der gesetzlichen Grundlage des SGB V) dient dem Ziel, eine diagnostizierte Störung von Krankheitswert zu behandeln. Dagegen handelt es sich bei der JH-Psychotherapie (auf Grundlage des SGB VIII) um eine mögliche Maßnahme, die im Rahmen des Hilfeplanprozesses ergriffen werden kann, um entweder zu einer Verringerung der Differenz zwischen Erziehungsbedarf und zur Verfügung stehender Erziehungsmöglichkeit des Bezugssystems eines Kindes (§ 27 SGB VIII) oder zur Wiedereingliederung eines von seelischer Behinderung bedrohten Kindes (§ 35a SGB VIII) beizutragen.
- Psychotherapie in der Jugendhilfe setzt häufig viel niederschwelliger an als klinische Therapie. In der JH geht es häufig darum, dass sich junge Menschen auf den Prozess einer Therapie überhaupt einlassen. Hintergrund dazu ist, dass die Unterbringung in einer stationären JH-Maßnahme keinen Auftrag der Kinder und Jugendlichen beinhaltet, psychotherapeutische Hilfe in Anspruch nehmen zu wollen. Die dazu notwendige Kooperationsbereitschaft muss erst hergestellt werden.



- Die Fähigkeit, belastbare Beziehungen aufzubauen, ist bei den Kindern- und Jugendlichen in der Jugendhilfe oftmals deutlich eingeschränkt. Daher ist es in der JH wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen genügend Zeit zur Eingewöhnung haben. Deshalb ist es häufig das erste Ziel, überhaupt Beziehungsfähigkeit herzustellen. Erst wenn sich die Beziehungsfähigkeit entwickeln kann, ist ein Beziehungsaufbau möglich. Eine derartige Herstellung von Beziehungsfähigkeit steht deswegen sehr häufig im Mittelpunkt von Jugendhilfe-Psychotherapien. Hiermit ergibt sich ein zeitlicher Vorlauf, der für einen Vertrauensaufbau in der JH essenziell ist, aber in dieser Form im klinischen Sektor nicht vorgesehen ist.
- Das bedeutet: Beziehungsorientierung ist nicht nur Voraussetzung von Psychotherapie, sondern zentrales Wirkprinzip
- Stationäre Jugendhilfe ist für die jungen Menschen **Lebensort** und **kein Behandlungsort** (wie z. B. Klinik)
- Orientierung an einem für die Sozialpädagogik typischen lebensweltlich- und subjektorientierten Zugang zur Psychotherapie
- Prinzip von Diskussion und Konsens statt von Diagnose und Indikation
- Psychotherapie als EIN Baustein in einem Netz von multiprofessionell aufgestellten Helfer*innen
- Approbation ist nicht Voraussetzung zur Durchführung von Jugendhilfe-Psychotherapie

IV. Vorgehen zur Anleitung durch Weiterbildungsbefugte

- In Zukunft sollen (von Seiten der PTK-Bayern) nur noch Fachpsychotherapeuten*innen für Kinder- und Jugendliche die Anleitung als Weiterbildungsbefugte machen dürfen. Das würde aber bedeuten, dass dies dann in Zukunft innerhalb der teil-/stationären Hilfen nicht mehr möglich sein wird – da es für diese Berufsgruppe keine ausgewiesenen Stellen gibt.
- Entgegen den Vorgaben der PTK-Bayern sollte es daher in der Jugendhilfe auch psychotherapie-erfahrenen Fachkräften erlaubt sein, als Weiterbildungsbefugte in ihren Einrichtungen anerkannt zu werden.
- Dem Vorschlag der PTK-Bayern, dass in der aktuellen Situation die Anleitung durch externe Institute im Sinne eines Weiterbildungsverbundes begleitet werden könnte, kann nicht gefolgt werden, da die Situationen der Kinder und Jugendlichen und Bedarfe und Strukturen in der Jugendhilfe andere sind, als im klinischen Setting und es somit zu Verwerfungen kommen wird.

V. Eingruppierung / Finanzierung / Stellenbesetzung

Bisher:

- Master- / Diplompsycholog*in => AVR E12

Neu:

- Master Psychotherapeut*in (klinische Psychologie) => AVR E12
- Weiterbildungsstellen (begrenzt auf 1 Jahr in Vollzeit oder auf max. 2 Jahre in Teilzeit) für Fachpsychotherapeut*innen in Ausbildung => AVR E12
- Abgeschlossenes Aufbaustudium „Fachpsychotherapie für Kinder- und Jugendliche“ ist gleichzusetzen mit Fachärzt*innen, welche bislang im Bereich des SGB VIII nicht beschäftigt sind. Eine Eingruppierung müsste in der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) noch geklärt werden. Möglicherweise müsste auf die Anlage 3a Entgelttabelle Ärzte zurückgegriffen werden.



Die Finanzierung war für die Psychotherapeutenkammer Bayern bisher kein Thema. Die Kammer sollte nur die fachliche Umsetzung des Gesetzes regeln. Finanzierung soll Sache der Träger sein. Für die angehenden Psychotherapeut*innen ist es ein Erfolg, dass die Ausbildung nicht mehr von ihnen selbst bezahlt werden muss, sondern sie auf regulären Stellen eingestellt und geregelt finanziert werden.

Wenn ein Träger eine Differenzierung zwischen approbierten und nicht approbierten Therapeut*innen möchte, ist dies möglich umzusetzen und liegt in der Trägerautonomie. Daher kommt es darauf an, was ein Träger will.

Dabei wäre für einen Träger, der Weiterbildungsstellen anbieten möchte zu klären, **ob die Weiterbildungsstelle aus dem Pool der Fachdienststellen genommen werden soll** (was nicht empfohlen werden kann, da der Einsatz der Psycholog*innen in Weiterbildung eingeschränkt ist und ein jährlicher – oder zumindest zweijähriger – Wechsel stattfinden muss) oder ob diese Stelle neu geschaffen werden soll, was die Frage der Refinanzierung aufwirft.

Aus diesen Überlegungen heraus stellt sich für die Träger die Frage, in welchem Maße klinische Psycholog*innen, die eine Weiterbildung zum/zur Fachpsychotherapeut*in machen, in einer Betriebserlaubnis im Fachdienst anerkannt werden. Einerseits sind sie als klinische Psycholog*innen für den Fachdienst klar geeignet, andererseits sprechen die Rahmenbedingungen (ausschließlich Psychotherapie / zeitliche Begrenzung / notwendiges therapeutisches Arbeiten von x-Fälle in dieser Zeit – im Einzelfall abhängig davon, wie viele Therapien ein*e Psychotherapeut*in in Weiterbildung bislang abgeschlossen hat) nur für einen eingeschränkten Einsatz im Fachdienst.

Zudem gibt es innerhalb der (teil-/stationären) Jugendhilfe kein Stellenprofil für fertig ausgebildete Fachpsychotherapeut*innen, das im Rahmen einer Betriebserlaubnis definiert und damit auch bewertet ist. Dies wäre die Voraussetzung dafür, dass auch Weiterbildungsstellen anderer Berufsgruppen (Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen...) Anrechnung finden könnten.

Ursprünglich war angedacht, dass die Ausbildung 1 Jahr in Vollzeit stattfinden soll. Es ist auf der Homepage der PTK-Bayern

(https://www.ptk-bayern.de/ptk/web.nsf/id/pa_faqweiterbildungpt.html) in den FAQ zur Weiterbildung jedoch die Möglichkeit eröffnet, dies auch in Teilzeit („mindestens die Hälfte der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit“) zu absolvieren. Diese Möglichkeit kommt den Bedürfnissen in der Jugendhilfe entgegen.

Das Gesetz gibt auch die Möglichkeit frei, Einrichtungsverbünde zu schaffen, damit es auch für kleine Einrichtungen möglich wird, als Weiterbildungsstätte zugelassen zu werden.

VI. Unter welchen Bedingungen kann den Trägern der Jugendhilfe empfohlen werden, Weiterbildungsstellen anzubieten?

Wie deutlich geworden ist, entsprechen die in der Weiterbildungsordnung der PTK-Bayern enthaltenen Vorstellungen an vielen Stellen weder den Anforderungen an Jugendhilfepsychotherapien im Besonderen noch denen an die Inhaber*innen von Fachdienststellen im Allgemeinen. Das Anbieten von Weiterbildungsstellen durch die Jugendhilfe kann deswegen nur empfohlen werden, wenn die folgenden Punkte geändert werden.

- Es muss gewährleistet sein, dass es möglich ist, länger als ein Jahr dauernde Jugendhilfepsychotherapie auch im Rahmen der Ausbildung realisieren zu können. Dazu muss sichergestellt werden, dass die Verweildauer der Weiterbildungskandidat*innen in der Einrichtung deutlich länger als ein Jahr betragen kann.



- Es muss sichergestellt werden, dass die Weiterbildungskandidat*innen während ihres Einsatzes in der Weiterbildungsstätte allen für den psychologischen Fachdienst typischen Aufgaben nachkommen können (und nicht etwa nur der Durchführung von Psychotherapien). Dieser Grundsatz darf auch nicht dadurch unterlaufen werden, dass eine Weiterbildungskandidat*in eventuell bei ihrem Eintritt in die Jugendhilfeeinrichtung noch so viele Therapiestunden zu leisten hat, dass darüberhinausgehende Aufgabenzuweisungen faktisch verunmöglicht werden.
- Entgegen den Vorgaben der PTK-Bayern muss die Befugnis zur Weiterbildung (§11 WBO) auch solchen Fachkräften übertragen werden können, die nicht über eine Approbation verfügen. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass ausschließlich Weiterbildungsbeauftragte tätig sind, die in der Jugendhilfe psychotherapie erfahren und in der Einrichtung angestellt sind.

Weiterhin müssten folgende Punkte geklärt sein

- Finanzierung
Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Behandlungsleistungen der Psychotherapeut*innen in Weiterbildung **durch die Krankenkassen vergütet** werden. Inwieweit dies in einer stationären Hilfe zur Erziehung im SGB VIII möglich ist, müsste noch geklärt werden.
Finanzierung der Anleitung (Verpflichtungen der Weiterzubildenden §11 Abs.5 WBO) und Vorhalten der Rahmenbedingungen (siehe nächster Punkt) ist nicht geklärt. Die PTK geht davon aus, dass dies der Einrichtungsträger übernimmt.
- Unabhängig von der spezifischen Situation in der Jugendhilfe müssen Rahmenbedingungen geschaffen und Verpflichtungen eingehalten werden, um als Weiterbildungsstätte anerkannt zu sein:
Die PTK hat in der Weiterbildungsordnung §13 Rahmenbedingungen formuliert, die eine Weiterbildungsstätte erfüllen muss, um anerkannt zu werden und ausbilden zu können (WBO S.9ff).
 - Die Zulassung als Weiterbildungsstätte ist auf sieben Jahre befristet (Abs.2)
 - Sicherstellen von (Abs.3)
 - erforderlicher theoretischer Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung, einschließlich des dafür notwendigen Personals
 - Patienten in ausreichender Zahl
 - Personal und Ausstattung
 - Weiterbildungsdokumentation im Logbuch
 - Vorlegen von Nachweisen und Weiterbildungskonzepten, Curricula und Qualifikationsnachweisen (Abs.6)
 - Mitteilungspflicht an die Kammer bei struktureller oder personeller Veränderung, die Ausbildung betreffend (Abs.7)
 - Pflicht zur Evaluation des Weiterbildungsangebots (§15 Abs.2)
 - Erstellung eines Zeugnisses (§16)

VII. Schlusswort

Vorausgesetzt die dargestellten Bedingungen werden erfüllt, kann man zusammenfassend betrachtet festhalten, dass die neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeut*innen eine Bereicherung für die Jugendhilfe (und Behindertenhilfe) sein und eine wichtige Brückenfunktion zwischen Behandlungsort und Lebensort übernehmen könnten.

Stand 19.02.2024